

## **Verbandstag 2017**

### **Anlage 15**

#### **Spielordnung Ziffer 11**



**Votum: 338 ja | 0 nein | 5 Enth.**

##### 11.1.1, Satz 2ff alt

Der Freigabevermerk ist mit dem Datum des Zugangs des schriftlichen Freigabeantrages in dem dafür vorgesehenen Teil des Spielerpasses vom alten Verein einzutragen. Mit dem Freigabevermerk erlischt die Spielberechtigung des Spielers. Eine ggf. vorzunehmende Rücknahme der Freigabe ist von der HVV-Passstelle gemäß Ziffer 4.3.4, Abs. 2, der PassO vorzunehmen. Erst dann ist der Spieler wieder für seinen alten Verein spielberechtigt.

##### 11.1.4, Abs. 2 alt

Abweichend von Absatz 1 ist für den Seniorenspielbetrieb (grüner Spielerpass) und den Jugendspielbetrieb (gelber Spielerpass) die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel nach dem 31.12. des laufenden Spieljahrs an eine Wartezeit von sechs Monaten gebunden.

##### 11.2.4 alt

Für jede Mannschaft gilt dabei, dass der Platz in der entsprechenden Spielklasse bleibt, wenn der übernehmende Verein auch geographisch dieser Spielklasse angehört.

##### 11.3.1, Satz 2 alt

Bei positivem Bescheid sind die neuen

##### 11.1.1, Satz 2ff neu

**Der Freigabecode wird elektronisch erteilt und kann nur mit einer Zuordnung zu einer Mannschaft gelöscht werden. Erst dann ist eine Spielberechtigung wieder gegeben.**

##### 11.1.4, Abs. 2 neu

**Abweichend von Absatz 1 ist für den Seniorenspielbetrieb (ePass S) und den Jugendspielbetrieb (ePass J) die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel nach dem 31.12. des laufenden Spieljahrs an eine Wartezeit von sechs Monaten gebunden.**

##### 11.2.4 neu

**Für jede Mannschaft gilt dabei, dass der Platz in der entsprechenden Staffel bleibt, wenn der übernehmende Verein auch geographisch dieser Staffel angehört.**

##### 11.3.1, Satz 2 neu

**Bei positivem Bescheid werden die**

Pässe der Landespassstelle vorzulegen, die den Vereinswechsel auf Weisung des Landesspielwarts dokumentiert.

**ePässe mit dem Freigabecode dem neuen Verein zugeordnet.**

#### 11.3.2 alt

Streitfälle aus Anlass von Vereinswechseln entscheidet das Verbandsgericht; Streitfälle über die Spielklassenzugehörigkeit einzelner Mannschaften entscheidet die Spielkommission, soweit nicht ein Spielausschuss nach BSO zuständig ist.

#### 11.3.2 neu

**Streitfälle aus Anlass von Vereinswechseln entscheidet das Verbandsgericht; Streitfälle über die Staffelizehörigkeit einzelner Mannschaften entscheidet die Spielkommission, soweit nicht ein Spielausschuss nach BSO zuständig ist.**

#### 12 alt

Die vom Verbandstag im Jahr 2009 beschlossene Fassung tritt mit Änderungen vom 16. Januar 2010, 25. Juni 2010, 28. Mai 2011, 25. Mai 2013, 20. September 2013, 31. Oktober 2013, 20. März 2014, 30. Mai 2015, 05. Oktober 2015 und 24 März 2016 in der hier vorliegenden Form sofort in Kraft.

#### 12 neu

**Die vom Verbandstag im Jahr 2009 beschlossene Fassung tritt mit Änderungen vom 16. Januar 2010, 25. Juni 2010, 28. Mai 2011, 25. Mai 2013, 20. September 2013, 31. Oktober 2013, 20. März 2014, 30. Mai 2015, 05. Oktober 2015, 24 März 2016 und 10. Juni 2017 per 1. Juli 2017 in Kraft.**